Katscher Betonwerk Metnitzer & Co KG
Nr. 51
8850 Triebendorf

Tel: 03588 8800

email: betonwerk@metnitzer.at
www: www.metnitzer.at
UID: ATU 29423102
FN: 17089g

B4710-1
geprüft

SCHOTTER- UND REGIEPREISLISTE 2024

Sand und Kies gewaschen CE Nr. 1661-CPR-0237					
Sortenbezeichnung		**Spez. Gew.**		**ab Werk**	**CE-Kennzeichen**
Estrichsand	**0 - 4**	(1,55 to / m³)	€ / to	**27,53**	EN 12620
Sand	**0 - 4**	(1,55 to / m³)	€ / to	**24,87**	EN 12620
Rundkorn	**4 - 8**	(1,45 to / m³)	€ / to	**21,49**	EN 12620
Rundkorn	**8 - 16**	(1,45 to / m³)	€ / to	**19,88**	EN 12620
Rundkorn	**16 - 22**	(1,45 to / m³)	€ / to	**19,14**	EN 12620
Rundkorn	**16 - 32**	(1,45 to / m³)	€ / to	**18,41**	EN 12620
Kiessand	**0 - 8**	(1,60 to / m³)	€ / to	**25,76**	EN 13242
Kiessand	**0 - 16**	(1,65 to / m³)	€ / to	**23,40**	EN 13242
Kiessand	**0 - 22**	(1,80 to / m³)	€ / to	**21,64**	EN 13242
Kiessand	**0 - 32**	(1,80 to / m³)	€ / to	**19,88**	EN 13242

Straßen- und Wegematerial ungewaschen CE Nr. 1661-CPR-0237					
Sortenbezeichnung		**Spez. Gew.**		**ab Werk**	**CE-Kennzeichen**
Kabelsand	**0 – 4**	(1,55 to / m³)	€ / to	**11,92**	EN 13242
Schüttung	**0 - 250**	(1,80 to / m³)	€ / to	**14,27**	EN 13242
Frostschutzmaterial	**0 - 63**	(1,80 to / m³)	€ / to	**15,46**	EN 13242
Gebr. Wegschotter	**0 - 63**	(1,80 to / m³)	€ / to	**16,79**	EN 13242
Gebr. Wegschotter	**0 - 32**	(1,65 to / m³)	€ / to	**14,27**	EN 13242
Schotter	**32 - 90**	(1,80 to / m³)	€ / to	**15,46**	EN 13242

Transport- und Regiepreise

Schotterzustellung frei Baustelle:			**€ / to**	**In Regie bzw. auf Anfrage**	
Schotterentladung mittels Förderband (vom Mischwagen)			**€ / to**	**8,00**	
Bankettschüttgerät			**€ / to**	**5,00**	
Fahrzeug / Gerät				**€/Std**	
LKW Kipper	**4-Achs**			**90,00**	
LKW Kipper	**4-Achs**	**Steinmulde**		**94,00**	
Kranwagen	**3-Achs**	**32mt**	**24m Reichweite**	**119,00**	(M12)
Kranwagen	**3-Achs**	**28mt**	**23m Reichweite**	**114,00**	(M15)
Kranwagen	**3-Achs**	**70mt**	**29m Reichweite**	**164,00**	(M16)
Kranwagen m. Kipper	**4-Achs**	**28mt**	**23m Reichweite**	**114,00**	(M19)
Fahrmischer	**4-Achs**			**104,00**	
Personenkorb	**2 Pers.**	**200kg NL**		**13,00**	
Holzzange, Greifer				**8,00**	
Aufzahlung Seilwinde		**2,8 to**		**4,00**	
Anhänger, Auflieger	**2-Achs**			**11,00**	
Maut			**Nach tats. Aufwand zzgl. 6% Bearbeitungsgebühr**		
Mautnachweise detailliert ausdrucken			**Je Nachweis:**	**11,00**	

Deponie - Erdaushub

Angelieferten Erdaushub deponieren und einbauen: **EUR 7,50/to**.

Allfällige Gutachten und Nachweise sind auftraggeberseitig beizustellen:

Folgende Aushubklassen können wir entgegennehmen:

Schlüssel-nummer	*Spez.*	*Gefährlich (J/N)*	*Abfallart*	*Behandlungs-verfahren[1] (R / D)*	
31411	*29*	*N*	*Bodenaushub m. Hintergrundbel.*	*R10*	*D1*
31411	*30*	*N*	*Bodenaushub Klasse A1*	*R10*	*D1*
31411	*31*	*N*	*Bodenaushub Klasse A2*	*R10*	*D1*
31411	*32*	*N*	*Bodenaushub Klasse A2G*	*R10*	*D1*
31411	*33*	*N*	*Bodenaushub Baurestmassenqual.*	*R10*	*D1*
31411	*34*	*N*	*Bodenaushub techn. Schüttmat.*	*R10*	*D1*
			unter 5 vol% bodenfr. Bestandteile		

Bitte beachten !

Die Preise verstehen sich ohne MWSt. frei Baustelle. Es gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Der Auftragnehmer sorgt für eine uneingeschränkte Zufahrt unserer Fahrzeuge, Beistellung geeigneten Hilfspersonales und allfällige behördliche Genehmigungen. Etwaige Verschmutzungen der Zufahrtsstraßen, von Fahrzeugen oder Gebäuden sind vom Auftraggeber auf dessen Kosten zu beseitigen. Die Betonerzeugung, Transport, Pump- und Zusatzleistungen werden nur als Einheit erbracht. Stillstandskosten des Auftraggebers aufgrund nicht zeitgerecht erfolgter Lieferungen können uns gegenüber nicht geltend gemacht werden. Für eine fachgerechte Nachbehandlung gem. ÖN B 4710-1 NAD Tab. 14 sorgt in jedem Fall der Verwender. Gültig ab 1. Jänner 2024 bis zum 31.12.2024.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB 2006)

1. Diese AVLB sind Vertragsbestandteile der Lieferverträge des Lieferers. Lieferungen erfolgen nur auf Grund der nachstehenden Lieferbedingungen, die durch Auftragserteilung vollinhaltlich anerkannt gelten und für Lieferer und Besteller verbindlich sind. Sie gelten auch für alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Nachlieferungen. AGB oder Einkaufsbedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit, selbst dann nicht, wenn in diesen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt wird.
2. Der Gegenstand der Lieferung wird in dem Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung konkretisiert.
3. Mündlich bzw. telefonisch vereinbarte Liefertermine bzw. Lieferfristen sind freibleibend. Der Lieferer ist erst dann im Verzug, wenn ihm schriftlich eine 24-stündige Nachfrist gesetzt wurde. Für Schäden infolge Termin- bzw. Fristüberschreitung haftet der Lieferer nur im Falle grober Fahrlässigkeit.
4. Für den einzelnen Auftrag oder Abruf bleibt die Vereinbarung der Lieferfrist vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt oder unabwendbarer Ereignisse geht die Überschreitung der Lieferfrist zu Lasten des Bestellers. In diesem Fall sind Schadenersatzansprüche für verzögerte Lieferungen ausgeschlossen.
5. Die den Lieferschein unterzeichnenden Personen gelten dem Lieferer gegenüber als zur Übernahme und zur Bestellung bevollmächtigt. Liegt eine solche Bevollmächtigung nicht vor, haftet der Unterzeichner des Lieferscheines persönlich. Die Aufzeichnungen des Lieferscheines sind auch dann maßgebend, wenn infolge Abwesenheit des Bestellers, seines Bevollmächtigten oder einer seiner Leute der Lieferschein nicht unterfertigt wird.
6. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers; dies gilt auch dann, wenn die Transportkosten im Preis inbegriffen sind, ferner unabhängig davon, von wem der Transport durchgeführt wird, es sei denn, der Lieferer hat die Auswahl des Transporteurs nicht mit der erforderlichen Sorgfalt getroffen. Stehzeiten des Fuhrwerkes oder Waggonstandzeiten, die durch Verzögerungen entstehen, welche der Besteller zu vertreten hat, gehen zu Lasten des Bestellers.
7. Bei Lieferung durch Fahrzeuge des Lieferers oder seiner Erfüllungsgehilfen müssen diese auf guter und ausreichend befestigter Straße an die Übergabestelle heranfahren können. Die Entladung muß unverzüglich bei Ankunft auf der Baustelle möglich sein. Der Transporteur fährt von der öffentlichen Straße zur Entleerstelle nur unter der Voraussetzung und unter der ausdrücklichen Zusicherung des Bestellers, daß diese Strecke für das Befahren durch die Transport-Fahrzeuge geeignet ist. Von der Zufahrt ausgehende Gefahren und Zufälle sind vom Besteller zu vertreten.
8. Der Besteller hat bei Übernahme die angelieferten Materialien vor Verwendung/Verarbeitung zu prüfen und den Lieferer bei sonstigem Verlust von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen von allfälligen Mängeln unverzüglich zu verständigen. Hinsichtlich von Materialeigenschaften, die nicht bei Übernahme geprüft oder augenscheinlich beurteilt werden können verpflichtet sich der Besteller, diese unverzüglich zu prüfen (vor Verwendung/Verarbeitung). Ein Mangel liegt nicht vor, wenn die gelieferte Ware der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht geeignet ist. Bei behebbaren Mängeln steht es dem Lieferer frei, entweder eine angemessene Minderung des Entgeltes oder die Verbesserung oder den Nachtrag des Fehlenden zu wählen.
9. Für Schäden durch den Lieferer oder dessen Erfüllungsgehilfen wird nur im Falle der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes gehaftet. Bei leichter Fahrlässigkeit ist insbesondere der Ersatz von Schäden, die auf eine mangelhafte oder verspätete Lieferung zurückzuführen sind, ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche sind außerdem der Höhe nach mit dem Fakturenwert der gelieferten Ware begrenzt.
10. Die Preise gelten grundsätzlich ab Werk. Die Preiserstellung erfolgt aufgrund der am Tage der Anbotserstellung geltenden Kostenbestandteile. Sollten sich diese ändern, dann ändern sich verhältnismäßig auch die Preise. Die Preisangabe gilt für die im Lieferschein angeführte Maß- oder Gewichtseinheit.
11. Die für die Lieferungen zu entrichtenden Entgelte sind an dem der Auslieferung folgenden Tag zur Zahlung fällig. Gewährte Skonten sind den Fakturen zu entnehmen. Skontofristen verstehen sich ab Fakturendatum. Skonti dürfen nur dann abgezogen werden, wenn nicht andere Forderungen aus Lieferungen oder Verbindlichkeiten aus Wechseln offen sind. Für die Verrechnung gelten die Maße und Gewichte laut Lieferschein.
12. Die Aufrechnung von Ansprüchen des Bestellers an den Lieferer, die aus Lieferungen an den Besteller zustehen, mit Forderungen des Lieferers ist unzulässig.
13. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher mit der Lieferung im Zusammenhang stehenden Forderungen des Lieferers dessen Eigentum. Wird die Ware verarbeitet oder mit anderen Gegenständen verbunden, ist der Lieferer Miteigentümer an der neuen Sache in Höhe des Anteils, der sich aus dem Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzugeben, solange er mit der Zahlung nicht in Verzug ist. Mit den Waren des Lieferers vom Besteller hergestellte Bauwerke dürfen erst nach vollständiger Zahlung seiner Forderungen übergeben werden. Der Käufer tritt zur Besicherung offener Forderungen bereits jetzt – ohne daß es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf – die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche ab zur Tilgung offener Forderungen des Lieferers mit allen Nebenrechten, und zwar in Höhe des Wertes der Lieferung. Dies gilt entsprechend bei Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung. Werden die Waren des Lieferers oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten, so tritt der Besteller/Käufer schon jetzt seine dafür erworbenen Forderungen, die auch seine übrigen Leistungen decken können, mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Materiallieferung.
    Soweit vom Lieferer gefordert, hat der in Verzug geratene Besteller/Käufer die Abtretung seinen Schuldnern anzuzeigen, dem Lieferer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der Besteller/Käufer weder verpfänden, noch sicherungshalber übereignen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der Käufer verhalten, das Eigentumsrecht des Lieferers geltend zu machen und den Lieferer unverzüglich zu verständigen. Bei Lieferungen in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherung unserer Saldoforderung. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Auftraggeber. Bei Zahlung durch den Debitor-Zessus ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Kosten der Einforderung beim Besteller zu fordern.
14. Eine Nichteinhaltung des Zahlungszieles berechtigt den Lieferer, die Differenz auf den vollen Listenpreis bzw. gewährte Nachlässe nachzuverrechnen. Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles werden alle dem Lieferer gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen, insbesondere auch gestundete, fällig. Bei Überschreitung des in der Faktura angegebenen Nettozahlungszieles werden Verzugszinsen ab dem Tage der Lieferung von 4% über der jeweiligen Bankrate, mindestens aber 12% p.a., in Anrechnung gebracht. Bei Zahlungsverzug hat der Besteller auch die Kosten außergerichtlicher Mahnung zu ersetzen. Der Verkäufer ist bei Zahlungsverzug berechtigt, von der Verpflichtung, zu weiteren Lieferungen zurückzutreten.
15. Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferers.
16. Für Verbrauchergeschäfte im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten vorstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen mit der Einschränkung, daß Schadenersatz- bzw. Gewährleistungsausschlüsse oder -Beschränkungen nur gelten, soweit sie für Verbrauchergeschäfte zulässig sind.
17. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.
    Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht.
18. Schlussbestimmungen:
    Schriftform: Änderung und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie einer Ergänzungs-Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.
    Abtretung: Die Abtretung von Ansprüchen an den Lieferer ist ohne vorherige Zustimmung des Lieferers verboten.